

Nr. W 7 K 13.30101

Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5433819-425

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
Als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **9. September 2014**
folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2013 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

* * *

Tatbestand:

Der am _____ geborene Kläger ist aserbaidshanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 20. Juli 2010 mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 3. August 2010 einen Asylantrag. Auf das Vorbringen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 5. April 2013 lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 3). Der Kläger wurde zudem unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidshan zur Ausreise binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides aufgefordert (Ziffer 4). Der Bescheid wurde am 8. April 2013 als Einschreiben zur Post gegeben.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger mit Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 16. April 2013, bei Gericht eingegangen am 17. April 2013, Klage erheben und zuletzt beantragen (vgl. Niederschrift vom 9.9.2014),

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts vom 5. April 2013 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen,
weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, auch im Verfahren W 7 K 13.30102, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Mit Beschluss vom 30. Juni 2014 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 9. September 2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 5. April 2013 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht zum hier maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zu.

1.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 3c AsylVfG kann eine solche Verfolgung ausgehen von dem Staat 1.), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen 2.) oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die unter Nummer 1.) und 2.) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne von § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche

Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht 3.). Aus § 3a AsylVfG ergibt sich nunmehr näher, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 AsylVfG gelten. Zwischen derartigen Handlungen und den in § 3b AsylVfG näher definierten Verfolgungsgründen muss zudem eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylVfG). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris; BVerwG, U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/90 – BVerwGE 89, 162 ff.; BVerwG, U.v. 15.3.1988 – 9 C 278/86 – BVerwGE 79, 143 ff.).

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, U.v. 16.04.1985 – 9 C 109/84 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 32). Demgemäß setzt ein Asyl- oder Flüchtlingsanspruch voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asyl- bzw. Flüchtlingsbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 08.05.1984 – 9 C 141/83 – Buchholz § 108 VwGO Nr. 147).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, so-

wie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, B.v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 – InfAuslR 1991, 94/95; BVerwG, U.v. 30.10.1990 – 9 C 72/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; BVerwG, B.v. 21.07.1989 – 9 B 239/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung zur vollen Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht. Der Kläger ist Mitglied der Musavat-Partei. Zum einen konnte er durch den im Asylverfahren vorgelegten Parteiausweis seine Mitgliedschaft belegen, auch wenn dieser erst im Mai 2010 ausgestellt wurde, zum anderen hat er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass er als einfaches Parteimitglied an Demonstrationen teilgenommen hat und auch über seine berufliche Tätigkeit als Tischler mit der Musavat-Partei verbunden war, da er von dieser Aufträge für die Herstellung von Plakatrahmen bekommen hat.

Der Kläger hat weiterhin glaubhaft gemacht, dass er aufgrund seiner politische Überzeugung bzw. der Zugehörigkeit zur Musavat-Partei vor seiner Ausreise von Verfolgung bedroht war und bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan der erneuten Gefahr einer solchen Verfolgung ausgesetzt wäre. Zwar unterliegen einfache Parteimitglieder der Musavat-Partei nicht grundsätzlich einer politischen Verfolgung in Aserbaidschan. Das Gericht folgt insoweit der Auskunftslage, die sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt, insbesondere der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. März 2011. Letztere besagt aber gleichzeitig, dass es grundsätzlich auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass jemand zu seinen Aktivitäten polizeilich befragt und im Einzelfall auch überwacht wird. Wie der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert hat, ist er nicht nur überwacht worden, sondern wurde sogar Ziel von Drohanrufen, in denen ihm und seiner Familie mit Gewalt gedroht wurde, falls er sich nicht von der Partei

fernhalte. Auch eine Verhaftung und Misshandlung am 3. Juli 2010 konnte er glaubhaft schildern.

Ein glaubhaftes Gesamtbild ergibt sich insbesondere auch durch die Angaben der Söhne des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Sein Sohn (Kläger im Verfahren W 7 K 13.30102) schilderte, wie er selbst in der Schule nach den politischen Aktivitäten seines Vaters befragt worden sei. Der jüngere Sohn des Klägers schilderte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, sein Vater sei oft blutig und mit zerrissenen Kleidern nach Hause gekommen. Zudem habe er, auch wenn er selbst noch minderjährig gewesen sei, mitbekommen, wie sich die Stimmung seiner Mutter, wenn wieder ein Drohanruf gekommen sei, verändert habe.

Aus diesem Gesamtumständen, insbesondere auch der Tatsache, dass die Familie nach der Verhaftung des Klägers am 3. Juli 2010 das Land in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang verlassen hat, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG ausgesetzt war. Die Verfolgungshandlungen erfolgten aufgrund der politischen Überzeugung des Klägers im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG, so dass auf die nach § 3a Abs. 3 AsylVfG erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründen besteht.

Da der Kläger somit vorverfolgt ausgereist ist, ist dies gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf Internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU), die die sog. Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) abgelöst hat, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass der Schutzsuchende tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher

Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Für solche Gründe ist im vorliegenden Fall aber nichts ersichtlich.

Der Kläger hat daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.